
VEREINSSATZUNG

der

DJK TUSA 06 Düsseldorf e.V.



März 2023

Inhalt

Vorbemerkung.....	3
Präambel.....	3
Leitbild der DJK TUSA 06.....	3
A. Allgemeines.....	4
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben.....	4
§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins.....	4
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	4
§ 4 Verbandsmitgliedschaften.....	4
B. Vereinsmitgliedschaft.....	5
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
§ 6 Arten der Mitgliedschaft.....	5
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste.....	5
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	6
§ 9 Beiträge/ Gebühren/ Umlagen/ Beitragseinzug.....	6
§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	7
§ 11 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder.....	7
§ 12 Ordnungsgewalt des Vereins.....	7
D. Organe und Ausschüsse des Vereins.....	8
§ 13 Organe und Ausschüsse.....	8
§ 14 Geschäftsführender Vorstand.....	8
§ 15 Gesamtvorstand.....	9
§ 16 Delegiertenversammlung.....	9
§ 17 Mitgliederversammlung.....	10
§ 18 Vereinsjugend.....	10
§ 19 Abteilungen.....	11
§ 20 Schlichtungsausschuss.....	11
E. Sonstige Bestimmungen.....	12
§ 21 Virtuelle und hybride Sitzungen und Versammlungen.....	12
§ 22 Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren.....	12
§ 23 Vergütung für die Vereinstätigkeit.....	13
§ 24 Kassenprüfer.....	13
§ 25 Vereinsordnungen.....	13
§ 26 Haftung.....	14
§ 27 Datenschutz.....	14
F. Schlussbestimmungen.....	14
§ 28 Auflösung oder Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins.....	14
§ 29 Gültigkeit dieser Satzung.....	14

Satzung der DJK TUSA 06 Düsseldorf e.V.

Vorbemerkung

im Folgenden wird bei der Nennung von Titeln und Ämtern, jeweils der sprachlichen Einfachheit halber, die maskuline Grundform verwendet. Alle Ämter können, gleichermaßen von männlichen, weiblichen oder diversen Personen besetzt werden.

Präambel

Die TUSA ist am 16.5.1947 wieder gegründet worden als Rechtsnachfolger der 1934 durch die NS-Behörden aufgelösten DJK Abteilungen TuSA 1910, Siegfried 08, Sportfreunde Flehe und Rheinkraft. Zum 1.1.1978 wurden die Mitglieder des aufgelösten Vereins VfB Eintracht fusioniert.

Leitbild der DJK TUSA 06

Ein Verein hat eine demokratisch aufgebaute Struktur; nur durch aktive Beteiligung der Mitglieder im sportlichen, wie im organisatorischen Bereich ist er lebensfähig und lebendig.

Wir sind Mitglieder bei der DJK TUSA 06, weil wir dies, Sport und Organisation von Sport und Vereinsleben, gemeinsam tun wollen.

Unser Verein steht für Fairness, Hilfsbereitschaft und Toleranz und genauso gestalten wir unser Miteinander.

Unser Verein soll ALLEN eine sportliche Heimat bieten – unabhängig von Geschlecht, Alter, Herkunft, Religion oder sexueller Orientierung.

Leistung erwächst aus der Breite. Wir fördern Breiten- und Leistungssport GEMEINSAM mit unseren qualifizierten Trainern und Betreuern.

Soziale Verantwortung und nachhaltiges Handeln sind uns wichtig, im Verein, in der Nachbarschaft und in unserer Stadt. Das nehmen wir sehr ernst und treiben dies mit nachhaltigen Kooperationen und Partnerschaften voran.

Unser Verein ist nicht nur die Brücke zum Sport, sondern auch die Brücke zwischen Tradition und Innovation.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

- 1) Der Name des Vereins ist „DJK TUSA 06 Düsseldorf e.V.“ (nachfolgend TUSA genannt)
- 2) Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Nummer VR 3922 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- 4) Die Vereinsfarben sind weiß und rot. Der Verein führt das DJK- und sein eigenes Vereinszeichen gemeinsam.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugend- und Altenhilfe und der Erziehung.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere wie folgt verwirklicht:
 - a) der Verein führt seine Mitglieder zum Sport und zur Sportgemeinschaft,
 - b) er fördert die religiöse Haltung, kulturelles Zusammenleben und den sittlichen Charakter,
 - c) der Verein pflegt in Zusammenarbeit mit Schulen, die Förderung des Sports durch Bewegungs- und Betreuungsangebote,
 - d) der Verein fördert die sportliche Jugend- und Seniorenbetreuung,
 - e) der Verein bejaht sowohl den Leistungs- als auch den Breitensport,
 - f) der Verein trägt in seiner Sportjugend jugendpflegerischen Charakter,
 - g) der Verein beteiligt sich an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - h) der Verein macht Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit,
 - i) der Verein engagiert sich für die Aus- und Weiterbildung und den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern,
 - j) der Verein fördert Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Die TUSA ist Mitglied:
 - a) des DJK-Sportverbandes,
 - b) des Stadtsporthundes Düsseldorf sowie,
 - c) aller Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- 2) Der Verein führt seine Tätigkeit nach den Satzungen des DJK-Sportverbandes und der Fachverbände aus.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen. Soweit für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Verbänden, in denen der Verein Mitglied ist, eine Delegiertenbenennung erforderlich ist, benennt der geschäftsführende Vorstand die Delegierten und Ersatzdelegierten in der jeweils erforderlichen Anzahl.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die im Sinne der Satzung Sport in der DJK- Gemeinschaft treiben oder diese Absicht als inaktives Mitglied fördern wollen.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform an den Verein zu richten.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines/einer Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand in Abstimmung mit der entsprechenden Abteilung. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- 6) Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:
 - a) aktive Mitglieder, die Sport treiben,
 - b) passive Mitglieder, die, ohne sich am Sport zu beteiligen, die Aufgaben des Vereins fördern,
 - c) juristische Personen als außerordentliche Mitglieder,
 - d) Ehrenmitglieder, die vom Gesamtvorstand vorgeschlagen und von der Delegiertenversammlung bestätigt werden,
 - e) aktive, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder üben ihr Stimmrecht über die Delegierten ihrer Abteilung aus.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste,
 - d) durch Tod,
 - e) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).
- 2) Der Austritt kann bis zum 31.5. zum 30.6. oder bis zum 30.11. - zum 31.12. erklärt werden. Die Austrittserklärung muss in Textform an die Geschäftsadresse des Vereins erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
 - a) grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt,
 - b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,
 - c) sich grob unsportlich verhält,
 - d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins schadet,
 - e) gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.

- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- 4) Der Beschluss ist dem Mitglied in Textform mit Gründen mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen.
- 7) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Delegiertenversammlung.
- 8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge/ Gebühren/ Umlagen/ Beitragseinzug

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Darüber hinaus können Familien- und Sozialbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit grundsätzlich als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt.
- 2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, und Gebühren entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Doppelten des jährlichen Mitgliedsbeitrages von der Delegiertenversammlung festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- 4) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 5) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
- 6) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 7) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

- 8) Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende, ehrenamtlich Tätige sowie Personen und Personengruppen, die in besonderer Art und Weise öffentlichkeitswirksam für den Verein tätig sind, können vom Gesamtvorstand von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Angebote des Vereins / der Abteilung, dem es angehört, im Rahmen der bestehenden Ordnungen zu nutzen und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilzunehmen.
- 2) Es hat das Recht an den satzungsgemäßen Versammlungen teilzunehmen. Satzungsgemäße Versammlungen sind:
 - a) Abteilungsversammlung,
 - b) Jugendversammlung
 - c) Delegiertenversammlung,
 - d) Mitgliederversammlung.
- 3) Von jedem Mitglied wird erwartet, am Vereinsleben teilzunehmen und sich in ein soziales Verhalten gegenüber Mitgliedern und Gästen einzufügen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich an die Satzung und die Ordnungen des Vereins zu halten und die von ihm benutzten Anlagen und Geräte pfleglich zu behandeln.

§ 11 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in den Versammlungen des Vereins nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- 2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an den Versammlungen teilzunehmen.

§ 12 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Ordnungsstrafe bis zu 500,00 Euro;
 - b) befristeter bis maximal sechsmonatiger Ausschluss vom Vereinsbetrieb.
- 3) Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.
- 4) Das betroffene Mitglied ist über die zu verhängende Vereinsstrafe samt Begründung zu informieren und wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe zu entscheiden.
- 5) Der Beschluss ist dem Mitglied in Textform mit Gründen mitzuteilen. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt

D. Organe und Ausschüsse des Vereins

§ 13 Organe und Ausschüsse

Die Organe der TUSA sind:

- a) geschäftsführender Vorstand,
- b) Gesamtvorstand,
- c) Delegiertenversammlung,
- d) Mitgliederversammlung,
- e) Vereinsjugend,
- f) Abteilungsversammlung,
- g) Schlichtungsausschuss.

Wählbar sind für alle Vereinsfunktionen, mit Ausnahme des Jugendleiters §18, alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 1 Jahr dem Verein angehören.

Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in den satzungsgemäßen Versammlungen, mit Ausnahme der Vereinsjugend §18, ein Stimmrecht und eine Stimme. Jede juristische Person als Mitglied hat eine Stimme.

Ausschüsse, für herausgehobene Aufgaben Beauftragte und besondere Vertreter gem. § 30 BGB können durch den Gesamtvorstand berufen werden.

§ 14 Geschäftsführender Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes der drei Vorstandsmitglieder ist alleinvertretungsberechtigt. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.
- 2) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 3) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtsperiode vorzeitig aus, so kann bis zur nächsten Delegiertenversammlung der Gesamtvorstand – mit 2/3 Mehrheit – einen Nachfolger einsetzen.
- 4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für jeweils bis zu 3 Jahre von der Delegiertenversammlung gewählt werden.
- 5) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
- 6) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- 7) Bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung kann ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes durch eine außerordentliche Delegiertenversammlung abgesetzt werden. Das gleiche gilt analog für die leitenden Mitglieder der Abteilungen. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 1 Jahr dem Verein angehören. Wiederwahlen sind zulässig.

§ 15 Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b) den besonderen Vertretern gemäß § 30 BGB
 - c) dem Jugendleiter,
 - d) den Abteilungsleitern,
 - e) den Beauftragten für herausgehobene Aufgaben.
- 2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 - a) Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge,
 - b) Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung,
 - c) Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen,
 - d) Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
 - e) Beschlussfassung über Beiträge und Gebühren,
 - f) Beschlussfassung über Gründung und Schließung von Abteilungen und über Sport- und Spielgemeinschaften.
- 3) Der Gesamtvorstand soll einmal im Quartal zusammentreten. Er ist in jedem Fall beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind. Zu den Sitzungen sind ggfs. entsprechende Experten hinzuzuziehen.
- 4) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.
- 5) Die Abteilungsleiter werden durch die Abteilungen gewählt und vom Gesamtvorstand bestätigt. Der Jugendleiter wird von der Vereinsjugend gewählt und vom Gesamtvorstand bestätigt. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung bzw. der Vereinsjugend der TUSA müssen dann erneut wählen. Wird die abgelehnte Person erneut gewählt, bestätigt die Delegiertenversammlung die Wahl. Lehnt die Delegiertenversammlung die gewählte Person ab, muss die Abteilung bzw. die Vereinsjugend der TUSA neu wählen. Sollte die Abteilung bzw. Vereinsjugend der TUSA Abteilungsversammlung keine andere Person benennen, kann diese vom Gesamtvorstand benannt werden.
- 6) Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist.

§ 16 Delegiertenversammlung

- 1) Die Delegiertenversammlung besteht aus den Mitgliedern des Gesamtvorstandes, den Delegierten der Abteilungen und einem Delegierten je außerordentlichem Mitglied.
- 2) Jede Abteilung entsendet zur Delegiertenversammlung für jede 25 angefangene Mitglieder einen Delegierten, der mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben muss. Jeder Delegierte kann nur eine Stimme abgeben. Maßgeblich ist der Stand der Mitgliederzahl gemäß Bestandserhebung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. zum Stichtag 01.01. des laufenden Jahres.
- 3) Neben den stimmberechtigten Delegierten kann jedes Mitglied an der Delegiertenversammlung teilnehmen.
- 4) Die Delegiertenversammlung soll jährlich innerhalb der ersten 4 Kalendermonate zusammentreten. Daneben kann der Gesamtvorstand oder eine Abteilung jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung beantragen.

- 5) Der Termin der Delegiertenversammlung und dessen Tagesordnung ist mindestens 28 Tage vorher durch Aushang im Mitteilungskasten am Vereinsheim, Fleher Straße 224B, 40223 Düsseldorf, durch Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage und in Textform den Mitgliedern des Gesamtvorstandes und den Abteilungsleitern zur Weiterleitung an ihre Delegierten mitzuteilen. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag.
- 6) Anträge zur Delegiertenversammlung kann jedes Mitglied stellen, diese müssen bis spätestens 14 Tage vorher in Textform mit Begründung an die Geschäftsadresse des Vereins gerichtet werden. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages beim Verein maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Vereins-Homepage und durch Aushang im Mitteilungskasten am Vereinsheim, Fleher Straße 224B, 40223 Düsseldorf, bis eine Woche vor dem Termin der Delegiertenversammlung zu veröffentlichen.
- 7) Aufgaben der Delegiertenversammlung sind insbesondere folgende:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Jugendleitung,
 - b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - e) Festsetzung der von den Mitgliedern eventuell an den Verein zu zahlenden Umlagen,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - g) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
- 8) Für Beschlüsse und Wahlen ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Für Beschlussfassungen zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 9) Anträge zur Satzungsänderung können vom Gesamtvorstand oder von mind. 20 aktiven Mitgliedern gestellt werden. Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 17 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Vereinsmitgliedern, die ihrer Beitragspflicht in vollem Umfang nachgekommen sind.
- 2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Auflösung des Vereins, Wegfall des bisherigen Zweckes, Austritt aus dem DJK-Sportverband und Fusion.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann nur durch 2/3 der Gesamtvorstandsmitglieder oder auf Verlangen von mind. 10 % der Mitglieder einberufen werden.
- 4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat in Textform mit 4-wöchentlicher Ladungsfrist unter ausdrücklicher Bekanntgabe des Ladungsgrundes zu erfolgen.
- 5) Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Delegiertenversammlung für die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 18 Vereinsjugend

- 1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

- 3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) der Jugendvorstand,
 - b) die Jugendversammlung.Der Jugendleiter ist Mitglied des Gesamtvorstandes.
- 4) Der Jugendleiter wird von der Vereinsjugend gewählt und vom Gesamtvorstand bestätigt. Die Wählbarkeit ist nicht an ein Mindestalter gebunden. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Vereinsjugend müssen dann erneut wählen. Wird die abgelehnte Person erneut gewählt, bestätigt die Delegiertenversammlung die Wahl. Lehnt die Delegiertenversammlung die gewählte Person ab, muss die Vereinsjugend neu wählen. Sollte die Vereinsjugend keine andere Person benennen, kann diese vom Gesamtvorstand benannt werden.
- 5) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 19 Abteilungen

- 1) Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
- 2) Die Abteilungen werden von den Mitgliedern gebildet, die sich den Abteilungen zur aktiven oder passiven Unterstützung der betriebenen Sportart anschließen.
- 3) Aufgabe der Abteilung ist die Durchführung des Sportbetriebes nach den jeweiligen Regeln des Fachverbandes in eigener Verantwortung. Die Abteilungen tragen die sportartspezifischen Kosten selbst.
- 4) Die Abteilungsleiter werden durch die Abteilungen gewählt und vom Gesamtvorstand bestätigt. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut wählen. Wird die abgelehnte Person erneut gewählt, bestätigt die Delegiertenversammlung die Wahl. Lehnt die Delegiertenversammlung die gewählte Person ab, muss die Abteilung neu wählen. Sollte die Abteilungsversammlung keine andere Person benennen, kann diese vom Gesamtvorstand benannt werden.
- 5) Die Abteilungen werden von der Abteilungsleitung geführt und vertreten. Die interne Organisation der Abteilung wird von dieser selbst bestimmt.
- 6) Die Abteilungen führen jährlich mindestens eine Abteilungsversammlung durch. Sie muss vor der Delegiertenversammlung des Vereins abgewickelt werden und wird analog zur Delegiertenversammlung durchgeführt.
- 7) Über die Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu führen. Eine Durchschrift ist an den geschäftsführenden Vorstand weiterzuleiten.
- 8) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

§ 20 Schlichtungsausschuss

Der Schlichtungsausschuss berät den Gesamtvorstand bei Streitigkeiten.

Jede Abteilung sollte ein Mitglied benennen, dessen Mindestalter 18 Jahre betragen muss.

Jedes Mitglied ist berechtigt den Schlichtungsausschuss einzuschalten.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 21 Virtuelle und hybride Sitzungen und Versammlungen

- 1) Sitzungen und Versammlungen des Vereins finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen statt.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Sitzung bzw. Versammlung ausschließlich als virtuelle Veranstaltung in Form einer onlinebasierten Videoveranstaltung oder als Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Veranstaltung (hybride Veranstaltung) stattfindet.
- 3) Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzveranstaltung teilzunehmen.
- 4) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Veranstaltung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Veranstaltung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben.
- 5) Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden.
- 6) Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.
- 7) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
- 8) Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Sitzungen und Versammlungen die Vorschriften über die entsprechenden Veranstaltungen sinngemäß.

§ 22 Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren

- 1) Außerhalb einer Delegierten- oder Abteilungsversammlung können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren nach Maßgabe der folgenden Regelungen gefasst werden.
- 2) Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Delegierten bzw. Abteilungsmitglieder beteiligt wurden, mindestens von einem Viertel der Stimmberechtigten eine Stimme abgegeben wurde und der Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat.
- 3) Den Stimmberechtigten ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf.
- 4) Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim Verein maßgeblich.
- 5) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, bestimmen die Form der Stimmabgabe, sofern die Form der Stimmabgabe nicht durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist. Für die Stimmabgabe kann die Textform ausreichend sein. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine Person werden die Stimmen als ungültige Stimmabgabe gewertet.
- 6) Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von drei Werktagen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe auf der Vereins-Homepage und durch Aushang im Mitteilungskasten am Vereinsheim, Fleherstraße 224 b, 40223 Düsseldorf bekanntzumachen.
- 7) Im Übrigen gelten die Regelungen zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß, soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.

§ 23 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Vereinsmitglieder oder Dritte mit Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten haupt- oder nebenamtliche Beschäftigte anzustellen.
- 6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 24 Kassenprüfer

- 1) Die Delegiertenversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Delegiertenversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Delegiertenversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- 4) Die Kassenprüfer beantragen in der Delegiertenversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes.

§ 25 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Beitragsordnung,
- b) Finanzordnung,
- c) Geschäftsordnung.

Die Abteilungen können Abteilungsordnungen beschließen; die Jugendversammlung kann eine Jugendordnung beschließen. Abteilungsordnungen und die Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 26 Haftung

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 27 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

F. Schlussbestimmungen

§ 28 Auflösung oder Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren des Vereins.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den DJK-Sportverband Diözesanverband Köln e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 29 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Delegiertenversammlung am 29.11.2022 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Düsseldorf, 29.11.2022

Eingetragen im Vereinsregister Amtsgericht Düsseldorf am 21.03.2023.